

ABSENDER

.....
.....
.....

**Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
Postfach 1771
76006 Karlsruhe**

.....

**Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung, Verfahren 2 BvL 19/09 und 2 BvL 20/09
Terminierung der richterlichen Entscheidung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Verfahren werden von mir und meinen Kolleginnen und Kollegen in Nordrhein-Westfalen und auch darüber hinaus in der ganzen Bundesrepublik mit großem Interesse verfolgt. Sie betreffen die Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung für die Besoldungsgruppe A 9 BBesO in den Kalenderjahren 2003 und 2004 sowie für die Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Kalenderjahr 2003.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht nun seit bald fünf Jahren aus. Einschließlich der Vorinstanzen warten die Betroffenen bereits seit über 10 Jahren auf eine gerichtliche Klärung. Zwar haben es die Verfahren auf den zweiten Platz in der Liste der zu erledigenden Verfahren des Zweiten Senats geschafft, darüber hinaus ist jedoch kein Fortschritt im Verfahrensgang sichtbar geworden.

Für mich und viele meiner Kolleginnen und Kollegen in Nordrhein-Westfalen ist das aus zwei Gründen nur schwer nachvollziehbar:

Erstens: Die dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Fragen zur Rechtmäßigkeit der Beamtenbesoldung in Nordrhein-Westfalen sind nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die künftige Ausgestaltung der amtsangemessenen Alimentation von grundsätzlicher Bedeutung. Nordrhein-Westfalen befindet sich mitten in einem Prozess zur Reform des Dienstrechts. Nicht nur in diesem Kontext ist Klarheit über die verfassungsrechtlichen Vorgaben im Besoldungsrecht von entscheidender Bedeutung. Die Fragen stellen sich auch in jeder Diskussion über die Anpassung der Besoldung: Bereits die Entscheidungen des Landesgesetzgebers zur Anpassung der Beamtenbesoldung für die Jahre 2013 und 2014 sind erneut Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten und auch vor dem Verfassungsgerichtshof in Nordrhein-Westfalen. In all diesen Verfahren geht es im Kern wieder um die Fragen, die das

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen dem Bundesverfassungsgericht bereits 2009 vorgelegt hat.

Zweitens: Mit zunehmender Verfahrensdauer schwindet die Chance, dass ein höchstrichterliches Urteil in dieser Frage noch dazu führt, das den Betroffenen Gerechtigkeit widerfährt. Seit 2003 steht ein wachsender Anteil der Beamtenbesoldung in Nordrhein-Westfalen unter dem Vorbehalt einer höchstrichterlichen Überprüfung. Mögliche Nachzahlungsansprüche der Beamtinnen und Beamten erreichen landesweit hohe dreistellige Millionenbeträge, die mit jedem Jahr, das verstreicht, weiter anwachsen. Dieser Zustand ist einem Dienstverhältnis, das von Treue und Fürsorge geprägt sein soll, nicht zuträglich. Er schafft aber auch für den Landeshaushalt mit jedem Jahr wachsende Risiken, die im Falle ihrer Realisierung gravierende Auswirkungen hätten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich mir und vielen meiner Kolleginnen und Kollegen mit zunehmender Verfahrensdauer die Frage, welche Aussicht noch besteht, dass es für vergangenes Unrecht jenseits der Feststellung, dass es geschehen ist, noch einen gerechten Ausgleich geben kann.

Ich bitte Sie daher dringend darum, alles in Ihrer Macht stehende zu tun, um die oben genannten Verfahren zu einem zeitnahen Abschluss zu bringen. Nicht nur, damit zwischen den Beamtinnen und Beamten einerseits und der Landesregierung andererseits wieder Rechtsfrieden einkehrt, sondern auch, damit die Weiterentwicklung des Besoldungsrechts in Nordrhein-Westfalen wieder auf gesichertem verfassungsrechtlichen Boden erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen